

03.01.2020

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 3200 vom 29. November 2019  
des Abgeordneten Stefan Kämmerling SPD  
Drucksache 17/8031

### **Traditionssport wird teuer: Denkt die Landesregierung auch mal an die Ehrenamtler in Vereinen?**

#### ***Vorbemerkung der Kleinen Anfrage***

Sportschießen als Präzisionssport hat in Europa, insbesondere aber auch in Nordrhein-Westfalen eine lange Tradition. Die ältesten urkundlichen Erwähnungen von Schützenvereinen stammen aus dem Jahr 1139 aus Gymnich im Rhein-Erft-Kreis und 1190 aus Düsseldorf.<sup>1</sup> Damit zählt das Schießen zu den ältesten Sportarten der Menschheit. In seiner heutigen Form entstanden Schützenvereine im frühen 19. Jahrhundert. Seit 1896 ist das Sportschießen auch eine der olympischen Disziplinen.

Zur Wahrung dieser sehr alten Tradition setzen sich Ehrenamtler großer und kleiner Schützenvereine und -bruderschaften in NRW deshalb auch heute noch für die Ausübung des Schützensports ein und stellen moderne Schießstände gemäß der Auflagen für einen sicheren Umgang mit Waffen zur Verfügung. Das Schützenwesen hat sich über viele Jahrhunderte kontinuierlich weiterentwickelt. Der ursprüngliche Zweck der Dorfverteidigung im Mittelalter wurde im Laufe der Zeit um religiöse, karitative, kulturelle und soziale Aspekte erweitert. Ihren zentralen Zielen jedoch, nämlich der Gesellschaft zu dienen, Traditionen zu pflegen, Brauchtum zu wahren und der Heimat verbunden zu sein, sind die Schützenvereine und -bruderschaften immer treu geblieben. In einer Gesellschaft, die nach Zusammenhalt sucht, machen auch Schützenbruderschaften ein Angebot zum Miteinander und lehren Menschen aller Altersklassen Zusammenhalt, Wir-Gefühl und Verantwortungsbewusstsein. Leider können viele kleine Schützenvereine die Abnahme und Prüfung der Schießstände nun nicht mehr finanzieren und sehen ihre Existenz durch Bürokratie und Gebühren zunehmend gefährdet.

---

<sup>1</sup> Hans-Thorald Michaelis: *Schützengilden: Ursprung – Tradition – Entwicklung*. Keyser, München 1985, ISBN 3-87405-163-3, S. 95.

Datum des Originals: 03.01.2020/Ausgegeben: 09.01.2020

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

Mit der Unterschrift des Ministerpräsidenten Armin Laschet trat am 8. Oktober 2019 die 40. Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung in Kraft. Darin wurden die das Waffengesetz und Betreiben von Schießstätten betreffenden Gebühren<sup>2</sup> enorm angehoben. Allein für die Erlaubnis zum Betrieb und für die Abnahmeprüfung durch die zuständige Behörde (§ 27 Absatz 1 WaffG) werden, statt wie bislang 50 bis 600 Euro, gemäß der neuen Gebührenordnung nun zwischen 100 bis 800 Euro pro Schießstand erhoben. Regel- oder Sonderprüfungen nach § 27 WaffG in Verbindung mit § 12 Absatz 1 Satz 2 und 3 AWaffV kosten seither 100 bis 400 Euro, statt der bisherigen 50 bis 160 Euro.

**Der Minister des Innern** hat die Kleine Anfrage 3200 mit Schreiben vom 3. Januar 2020 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten sowie der Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung beantwortet.

- 1. Welche Gründe hat die Landesregierung für das enorme Anheben der Gebühren für den Bereich der Schießstätten?**
- 2. Welche Wirkung soll die Anhebung der Gebühren für den Bereich der Schießstätten aus Sicht der Landesregierung entfalten?**
- 3. Wie bewertet die Landesregierung die Tatsache, dass kleine Schützenvereine sich das Betreiben von Schießstätten bald nicht mehr leisten können?**
- 4. Wie bewertet die Landesregierung die aus den erhöhten Gebühren mögliche Konsequenz, dass der NRW-Traditionssport Schießen mehr und mehr „ausstirbt“?**
- 5. Inwiefern hat die Landesregierung Schützenvereine oder Schützenbruderschaften im Vorfeld der Gebührenerhöhung angehört?**

Die Fragen 1 bis 5 werden auf Grund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Landesregierung unterstützt das Sportschießen als Präzisionssport. Dabei ist sich die Landesregierung bewusst, dass Schützenvereine und Schützenbruderschaften die Strukturen schaffen, um die Traditionssportart in Nordrhein-Westfalen aufrechtzuerhalten. Gerade kleine Schützenvereine und Schützenbruderschaften sind wichtige Säulen, um die Pflege von Brauchtum und Tradition zu wahren.

Die Gründe für die Neuberechnung der Gebührensätze sind die deutlich gestiegenen Personalkosten und der aktualisierte tatsächliche Verwaltungsaufwand.

Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 Gebührengesetz NRW werden Kosten, die als Gegenleistung für die besondere öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit (Amtshandlung) einer Behörde anfallen, in der Form von Verwaltungsgebühren erhoben.

Für den Bereich des Waffenrechts ist Tarifstelle 26 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) einschlägig. Die Tarifstelle 26 der AVerwGebO NRW wurde mit der 40. Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung, die am 23.

---

<sup>2</sup> [https://recht.nrw.de/lmi/owa/br\\_vbl\\_de-tail\\_text?anw\\_nr=6&vd\\_id=18028&vd\\_back=N762&sg=0&menu=1](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_de-tail_text?anw_nr=6&vd_id=18028&vd_back=N762&sg=0&menu=1) ; betreffend 26.29.: „Entscheidungen im Zusammenhang mit Schießstätten“

Oktober 2019 in Kraft getreten ist, angepasst. Dabei haben eine Neustrukturierung und eine Neuberechnung der Gebührensätze stattgefunden. Eine solche Aktualisierung war nach Aufnahme der Tarifstelle im Jahr 2010 in die AVerwGebO NRW bislang nicht erfolgt. Bei der Berechnung sämtlicher Gebührensätze wurden die aktuellen Richtwerte der Stundensätze für Beamte des mittleren und gehobenen Dienstes zugrunde gelegt:

- a) Richtwert 2010 gehobener Dienst (entspricht Laufbahngruppe 2.1): 54,00 EUR<sup>3</sup> / 2018: 70 EUR<sup>4</sup> (+ 29,6 %)
- b) Richtwert 2010 mittlerer Dienst (entspricht Laufbahngruppe 1.2): 44,00 EUR / 2018: 61 EUR (+ 38,6 %)

Die Anpassung der Gebührensätze führte damit auch bei den Gebühren bzgl. Entscheidungen im Zusammenhang mit Schießstätten (aktuell Tarifstelle 26.29, vormals Tarifstelle 26.31) zu Änderungen. Dabei wurde daran festgehalten, eine Rahmengebühr vorzusehen, um der Vielzahl der möglichen Fallgestaltungen Rechnung zu tragen. Es wurde lediglich der Rahmen verschoben.

Die Rahmengebühr für eine Erlaubnis zum Betrieb oder zur wesentlichen Änderung einer Schießstätte einschließlich der Abnahmeprüfung durch die zuständige Behörde nach § 27 Absatz 1 Waffengesetz (WaffG) beträgt nunmehr 100 bis 800 Euro statt bisher 50 bis 600 Euro. Die Rahmengebühr für Regel- oder Sonderprüfungen nach § 27 WaffG in Verbindung mit § 12 Absatz 1 Satz 2 und 3 der Allgemeinen-Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) beträgt aktuell 100 bis 400 Euro (vormals 50 bis 160 Euro). Die volle Ausschöpfung dieses Gebührenrahmens stellt die Ausnahme dar.

Die konkrete Anhebung des unteren Gebührenrahmens ist in beiden Fällen damit zu begründen, dass neben den o.g. Entwicklungen der Stundensätze für eine solche Prüfung mindestens zwei Stunden anfallen. Auch in den Fällen, in denen sich die Waffenbehörden von Schießstandsachverständigen unterstützen lassen, obliegt der Waffenbehörde weiterhin eine umfassende Prüfung der vorgelegten Gutachten.

Eine Anhörung von Schützenvereinen oder Schützenbruderschaften im Vorfeld der Gebührenanpassung hat nicht stattgefunden.

---

<sup>3</sup> Rd.Erl. des IM v. 20.07.2009, Az. 56 - 36.08.09

<sup>4</sup> Rd.Erl. des IM v. 17.04.2018, Az. 14 - 36.08.06